



landwirtschaftskammer
österreich

Abschrift

An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales
und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Präsidentenkonferenz der Landwirt-
schaftskammern Österreichs

Schauflergasse 6
1014 Wien
Tel. 01/53441-8580
Fax: 01/53441-8529
www.lk-oe.at
sozial@lk-oe.at

Dr. Peter Kaluza
DW: 8582
p.kaluza@lk-oe.at
GZ: II/2-022012/A-13

**Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Allgemeine Pensionsgesetz und das Nachtschwerarbeitsgesetz geändert werden (pensionsversicherungsrechtlicher Teil des Stabilitätsgesetzes 2012)
GZ. BMASK-21119/0001-II/A/1/2012**

Wien, 27. Februar 2012

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem im Betreff angeführten Begutachtungsentwurf des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz wie folgt Stellung:

Grundsätzlich bekennt sich die Landwirtschaftskammer Österreich zum Ziel der Budgetsänierung, zu der auch die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag zu leisten hat. Ein einfacher Vergleich zeigt jedoch bereits, wie sehr sich der vorliegende Entwurf dabei an der Grenze der Verhältnismäßigkeit bewegt: Addiert man für einen beliebigen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb die Belastungen, die sich allein aus der Anhebung des Beitragssatzes in der Pensionsversicherung, der Erhöhung der Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und der Abschaffung des Agrardiesels ergeben, und errechnet, welches Einkommen diesem Betrag zu Grunde läge, wenn er (wohl von anderen Steuerpflichtigen) als Solidarbeitrag nach dem vorliegenden Entwurf zu leisten wäre, ist die überproportionale Belastung der Land- und Forstwirtschaft einfach zu erkennen.

Hinzu kommen einerseits noch weitere spezifische Belastungen der Land- und Forstwirte wie die erhebliche Verschärfung der Zugangsbedingungen zur Berufsunfähigkeitspension, einem Rechtsgebiet, in dem BSVG-Versicherte bereits jetzt gegenüber anderen Versichertengruppen benachteiligt sind, oder die Erhöhung der Mindestbeitragsgrundlage im Falle der Beitragsgrundlagenoption. Andererseits sind Land- und Forstwirte von Einsparungsmaßnahmen wie etwa im Bereich der Korridor pension ebenso wie alle anderen Gruppen betroffen.

Über diese Feststellungen hinaus sind zu einzelnen Bestimmungen noch folgende Anmerkungen erforderlich:

Zu Art X3 Z 1, 2 (§ 23 Abs. 10 lit a sublit ba, bb BSVG):

Eine Anhebung der Mindestbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung im Falle der Beitragsgrundlagenoption war tatsächlich Gegenstand der Gespräche im Zusammenhang mit der Erstellung des vorliegenden Entwurfes, allerdings in der Weise, dass jener Betrag herangezogen wird, der für die Kranken- und Unfallversicherung bei Zugrundelegung des Versicherungswertes gilt, sohin für das Jahr 2012 € 694,33. Der Entwurf muss daher an dieses Gesprächsergebnis angepasst werden. Technisch könnte das dergestalt erfolgen, dass sublit ba bestehen bleibt und auf den Betrag nach sublit ab verweist. In diesem Zusammenhang sollte noch einmal die besondere Sensibilität von Maßnahmen betreffend die Beitragsgrundlagenoption vor Augen gehalten werden, wenn diese dazu führen, dass Versicherten, die ihr tatsächliches Einkommen nachweisen oder aufgrund steuerrechtlicher Vorschriften sogar nachweisen müssen, Beiträge auf einer wesentlich höheren Grundlage vorgeschrieben werden.

Zu Art X3 Z 4 (§ 124 BSVG):

Die schrittweise Anhebung des Zugangsalters für die Erwerbsunfähigkeitspension mit Tätigkeitsschutz von 57 auf 60 Jahre ist – wie bereits eingangs angesprochen – deshalb besonders schmerzhaft, weil das BSVG im Gegensatz zu allen anderen Sozialversicherungsgesetzen keine Berufsschutzregelung für Personen unterhalb dieser Altersgrenze enthält; die bereits bestehende Diskriminierung wird also noch ausgebaut. Daher ist es unabdingbar, dass die bestehende Härtefallregelung für Personen nach Vollendung des 50. Lebensjahres, die nur noch Tätigkeiten mit geringstem Anforderungsprofil ausüben können (§ 124 Abs. 1a, 1b BSVG) zumindest unbefristet in Geltung gesetzt wird. Dies ist auch deshalb gerechtfertigt, weil sich inzwischen erwiesen hat, dass die ursprünglich veranschlagten Fallzahlen jedenfalls im Anwendungsbereich des BSVG nicht überschritten werden. § 329 Abs. 2 Z 2 BSVG ist daher aufzuheben.

Zu Art X3 Z 7 (§ 334 Abs. 1 Z 3 BSVG):

Die Anpassung des Anrechnungsprozentsatzes für das fiktive Ausgedinge gemäß § 140 Abs. 7 von 15 auf 13 % ist eine logische Konsequenz der Erhöhung des Beitragssatzes, da sich im gleichen Umfang auch die Partnerleistung des Bundes reduziert. Hinter dieser Partnerleistung stehen aber (über den Beitragssatz hinausgehende) zusätzliche finanzielle Bei-

3/3

träge der BSVG-Versicherten bzw. Leistungseinschränkungen gegenüber anderen Versicherungengruppen, die daher in gleicher Weise reduziert werden müssen. Durch die bloße Absenkung des Anrechnungsprozentsatzes, wie sie hier vorgesehen ist, erfolgt dies ohnedies nicht im entsprechenden Ausmaß, insbesondere im Hinblick darauf, dass auch die Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nicht – wie sich das rechnerisch ergäbe – gesenkt, sondern sogar noch angehoben wird. Wenn schon die zusätzliche Belastung, die sich daraus ergibt, als (weiterer) Beitrag zur Budgetsanierung hingenommen werden muss, so sollte die Absenkung des Anrechnungsprozentsatzes wenigstens korrespondierend zur Beitragssatzerhöhung, also spätestens zu deren Vollausbau mit 1.1.2015 in Kraft treten.

Wunschgemäß wird diese Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrats in elektronischer Form zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Wlodkowski
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. August Astl
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich